



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL

Bern, 19. Februar 2025

Vernehmlassung zur Änderung des Landesversorgungsgesetzes (LVG)

Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Übersicht über die Ergebnisse der Vernehmlassung	4
3	Allgemeine Bemerkungen	5
3.1	Kantonsregierungen, Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	5
3.2	Politische Parteien.....	6
3.3	Organisationen und Verbände der Wirtschaft, ausserparlamentarische Kommissionen.....	6
3.4	Unternehmen.....	7
4	Hervorgehobene Punkte	8
4.1	Konkretisierung des Interventionszeitpunkts	8
4.2	DWL im Vollzeitamt	10
4.3	Organisationsstruktur WL.....	11
4.4	Sicherstellung der Kompatibilität mit GATT/WTO/FHA.....	14
4.5	Übertragung öffentlicher Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft	14
5	Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen revLVG	15
5.1	Artikel 3 Absatz 2	15
5.2	Artikel 3 Absatz 4	15
5.3	Artikel 5 Absatz 1	15
5.4	Artikel 5 Absatz 5	16
5.5	Artikel 8 Absatz 1	16
5.6	Artikel 8 Absatz 2	16
5.7	Artikel 9 Absatz 1	17
5.8	Artikel 9 Absatz 2	17
5.9	Artikel 16 Absatz 1	17
5.10	Artikel 16 Absatz 5	17
5.11	Artikel 20 Absatz 2	18
5.12	Artikel 21 Absatz 1	18
5.13	Artikel 21 Absatz 2	19
5.14	Artikel 31 Absatz 1	19
5.15	Artikel 31 Absatz 2	19
5.16	Artikel 32 Absatz 1	20
5.17	Artikel 32 Absatz 2	20
5.18	Artikel 32 Absatz 3	20
5.19	Artikel 36 Absatz 1	20
5.20	Artikel 36 Absatz 2	21
5.21	Artikel 36 Absatz 3	21
5.22	Artikel 49 Absatz 1	21
5.23	Artikel 49a	21
5.24	Artikel 57 Absatz 3 ^{bis}	21
5.25	Artikel 58	22
5.26	Artikel 58a Absatz 1	22
5.27	Artikel 58a Absatz 2	22
5.28	Artikel 58a Absatz 3	23

5.29	Artikel 58a Absatz 4	23
5.30	Artikel 58a Absatz 5	23
5.31	Artikel 58b Absatz 1	23
5.32	Artikel 58b Absatz 2	23
5.33	Artikel 60 Absatz 1	24
5.34	Artikel 60 Absatz 1 ^{bis}	25
5.35	Artikel 60 Absatz 1 ^{ter}	25
5.36	Artikel 62	26
5.37	Artikel 64 Absatz 3	26
5.38	Artikel 64 Absatz 4	26
5.39	Artikel 64a	26
6	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden.....	28

1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2023 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), ein Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG; SR 531) durchzuführen.

Die Teilrevision des LVG bezweckt die Stärkung der Versorgungssicherheit, die Dynamisierung und Präzisierung des Interventionszeitpunkts sowie die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der wirtschaftlichen Landesversorgung. Das hohe Tempo der modernen Wirtschaft erfordert eine entsprechende Reaktionsfähigkeit. Um die Versorgungssicherung zu gewährleisten, sind daher ein hoher Bereitschaftsgrad und schnell verfügbare sowie wirksame Massnahmen notwendig. Die Fähigkeit, rechtzeitig eingreifen zu können, verlangt von der gesamten Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung (Milizkörper und Verwaltung) einen hohen Bereitschaftsgrad, eine proaktive Kultur sowie die Fähigkeit, Massnahmen zügig umzusetzen.

Die Grundkonstruktion des LVG, die insbesondere auf dem Prinzip des Public-Private-Partnership basiert, soll beibehalten werden. Die Hauptverantwortung für die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bleibt bei der Wirtschaft. Die Vorbereitung auf Krisen soll jedoch systematischer und früher angegangen werden. Ferner soll die Führungs- und Organisationsstruktur der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) weiter gestärkt, ihre Komplexität reduziert und die Zuweisung von Verantwortlichkeiten präzisiert werden.

Die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wurde am 21. Dezember 2023 im Bundesblatt¹ publiziert. Die Vernehmlassung dauerte bis am 31. März 2024. Auf Antrag wurde sie bis am 7. April 2024 verlängert.

2 Übersicht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren eingeladen wurden die 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen, 10 politische Parteien, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 37 (Dach-)verbände und Organisationen der Wirtschaft sowie 4 ausserparlamentarische Kommissionen.

Insgesamt sind 98 Stellungnahmen eingegangen. Stellung genommen haben 25 Kantone, die Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK), die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) und die Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK), 4 politische Parteien, 1 Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 51 (Dach-)Verbände und Organisationen der Wirtschaft, 3 ausserparlamentarische Kommissionen sowie 12 Unternehmen.

Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und deren Abkürzungen befinden sich unter Punkt 6 dieses Ergebnisberichts.

Folgende Darstellung fasst die allgemeinen Positionen der Teilnehmenden zur Vorlage zusammen.

	befürwortend	befürwortend mit Anmerkungen bzw. Änderungsvorschlägen	ablehnend	enthaltend	Total
Kantonsregierungen	6	21			27
Politische Parteien	2	2			4

¹ BBl 2023 2879

Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1				1
(Dach-)verbände und Organisationen der Wirtschaft	9	32	8		49
Ausserparlamentarische Kommissionen		2		1	3
Unternehmen	1	6	7		14
Total	19	63	15	1	98

In den Stellungnahmen wurden hauptsächlich folgende Punkte, sowohl befürwortend als auch ablehnend, hervorgehoben:

- Konkretisierung des Interventionszeitpunktes der WL
- Delegierte oder Delegierter für wirtschaftliche Landesversorgung (DWL) im Vollzeitamt
- Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung: Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche
- Sicherstellung der WTO-Kompatibilität im Bereich der Finanzierung von Lager- und Kapitalkosten der Pflichtlagerhaltung
- Übertragung öffentlicher Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft

Im 3. Kapitel werden zunächst die generellen Positionen der Teilnehmenden zur Vorlage zusammengefasst. Im 4. Kapitel werden dann die Standpunkte der Teilnehmenden zu den zentralen Aspekten der Vorlage aufgeführt. Schliesslich werden im 5. Kapitel spezifische Stellungnahmen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen dargelegt.

3 Allgemeine Bemerkungen

3.1 Kantonsregierungen, Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Die Vorlage wird grundsätzlich unterstützt. LDK, EnDK, VDK, AG, AR, AI, BS, FR, GL, JU, LU, OW, SO, UR, VS, ZH und Schweizerischer Städteverband begrüessen, dass die Versorgungssicherheit gestärkt und das LVG modernisiert werden soll. Damit wird den Forderungen der Kantonsregierungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sowie der drohenden Energiemangellage aus dem Winter 2022/23 Rechnung getragen. Das Festhalten am Prinzip der Subsidiarität wird befürwortet. Es erhöhe die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und ermähne Unternehmen, Versorgungsrisiken ausreichend zu berücksichtigen. Unterstützt werden die vorgeschlagenen organisatorischen und kommunikativen Massnahmen, welche das Zusammenspiel zwischen den Akteuren der WL insbesondere auch mit den Kantonen im Hinblick auf eine Landesversorgungskrise verbessern würden. Zudem wird befürwortet, dass die Kantone im Zusammenhang mit der Vorlage keine neuen materiellen Pflichten oder Aufgaben zu erwarten haben, jedoch die strategische Abstimmung mit den Kantonen verstärkt werden soll.

AG und TG verweisen auf die Stellungnahme der LDK, die sie unterstützen.

AR und BS unterstützen die gemeinsame Stellungnahme der LDK, EnDK und VDK und verzichten auf eine ausführliche Stellungnahme.

LU, NE, OW, SH, VD und ZG unterstützen die gemeinsame Stellungnahme der LDK, EnDK und VDK und ergänzen mit zusätzlichen Punkten.

AI, FR, GL, NW, TI und VS begrüssen die Vorlage grundsätzlich, haben jedoch diverse Änderungsanträge.

BL, BE und GR unterstützen die Vorlage und stimmen ohne Änderungsanträge zu.

GE unterstützt die Vorlage und regt an, unter Berücksichtigung seiner angemerkten Punkte die eingeschlagene Richtung weiterzuverfolgen. GE legt grossen Wert auf die Beibehaltung des Subsidiaritätsprinzips. Die öffentliche Hand müsse zwar systemische Risiken und daraus resultierende Krisen antizipieren, dürfe aber nur dann eingreifen, wenn der Privatsektor objektiv nicht mehr in der Lage sei, die Versorgung zu gewährleisten.

SG begrüsst die Vorlage im Grundsatz, welche die Resilienz und Effizienz der WL in Zeiten von Krisen sicherstelle. Eine Professionalisierung der WL sei angesichts der geopolitischen Lage unabdingbar. Des Weiteren verweist SG auf die Stellungnahme der LDK, die er bis auf den Aspekt betreffend Wahl der oder des DWL unterstützt.

UR ist mit der Vorlage einverstanden und würde es begrüssen, wenn die Aufgaben der WL hinsichtlich einer ausserordentlichen Lage oder Vorbereitung derselben erweitert und sie eine aktivere Rolle im Sinne einer Scharnierfunktion zwischen der Wirtschaft und der direkten Versorgung der Bevölkerung wahrnehmen würde bzw. könnte. UR sieht die Vorlage als Zeichen, dass Arbeiten in die gewünschte Richtung unternommen werden.

VD unterstützt die Vorlage. Der Bund sollte trotz Subsidiaritätsprinzip einen klaren Rahmen für die Vorbereitungsarbeiten der Wirtschaft festlegen. Die Fachbereiche sollten intensiver und in einem Gesamtsystem zusammenarbeiten und die Rolle sowie Funktionsweise der WL sei auf Bundesebene zu klären. Denn die Kantone seien in den Massnahmen, die sie in einer schweren Mangellage ergreifen können, eingeschränkt. Entscheidend seien die Übernahme einer führenden Rolle des Bundes in der Koordination und Kommunikation der Massnahmen sowie die Klärung, welche Massnahmen die Wirtschaft und die Kantone ergreifen könnten. In dieser Hinsicht stiesse das Milizprinzip von den Kapazitäten an seine Grenzen.

3.2 Politische Parteien

Die Mitte unterstützt die Vorlage als Ganzes und betont das Bedürfnis nach wirtschaftlicher Vernetzung, Bewahrung der Unabhängigkeit und sozialer Verantwortung. Die WL soll gemäss der bewährten Hauptverantwortung der Privatwirtschaft unter Aufsicht des Bundes weiter gestärkt werden. Die oder der DWL soll über ein angemessenes Instrumentarium verfügen, um im Falle von risikobehafteten Abhängigkeiten bei essentiellen Gütern verhältnismässig intervenieren können.

FDP befürwortet die Stärkung der Resilienz und Effizienz der wirtschaftlichen Landesversorgung. Die Vorlage sei besonders wichtig in der aktuellen Zeit, in der Resilienz und Effizienz entscheidender denn je sind. Sie plädiert für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Staat und bittet um Überprüfung jener Aspekte der Vorlage, die diese schwächen könnten.

SP begrüsst die Vorlage grundsätzlich. Angesichts der Bedeutung der Versorgungssicherheit mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen für das Wohlergehen und die Stabilität der Schweiz sei eine Anpassung und Modernisierung des LVG angezeigt.

SVP unterstützt die Vorlage. Die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Wirtschaft sowie effizientere Abläufe im Hinblick auf die Bewältigung einer schweren Mangellage werden begrüsst.

3.3 Organisationen und Verbände der Wirtschaft, ausserparlamentarische Kommissionen

Bauernverband Appenzell Ausserrhoden, Berner Bauern Verband, Dachverband Schweizerischer Müller, Schweizer Bauernverband, Schweizerischer Ziegenzuchtverband, St. Galler Bauernverband und Suisseporcs unterstützen das Bestreben, die wirtschaftliche Landesversorgung zu stärken. Ebenfalls

wurde klar, dass die Führung des BWL gestärkt werden muss. Unverständlich sei jedoch, dass die Ausnahme der inländischen Lebens- und Futtermittel von der Finanzierung der Pflichtlager zur Disposition stehe.

BISCOSUISSE und CHOCOSUISSE begrüßen, dass in der wirtschaftlichen Landesversorgung das Primat der Wirtschaft beibehalten werden soll. Allerdings trage die Vorlage diesem Primat nicht genügend Rechnung, vielmehr sei eine Schwächung des Milizgedankens und der Mitsprache der Wirtschaft erkennbar. Sie schlagen eine Überarbeitung der Vorlage unter aktivem Einbezug der betroffenen Wirtschaftskreise vor.

Abteilung Mineralölprodukte (Fachbereich Energie) und CARBURA lehnen die Vorlage ab. Insbesondere lehnen sie die Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche sowie die Ergänzung bezüglich Übertragung öffentlicher Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft ab. Hingegen wird die Konkretisierung des Interventionszeitpunkts begrüsst.

economiesuisse unterstützt die Vorlage grundsätzlich. Aus Sicht der Wirtschaft seien bei mehreren Bestimmungen Anpassungen bzw. Ergänzungen notwendig.

réserveuisse genossenschaft, swiss granum, Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten und Wander AG lehnen die Vorlage im Grundsatz und die Aufhebung des Verbots der Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut kategorisch ab. Auch die Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche wird abgelehnt. Die Schaffung der Stelle einer oder eines vollamtlichen DWL und die Konkretisierung des Interventionszeitpunktes werden im Grundsatz begrüsst.

Schweizerischer Gewerbeverband lehnt die Vorlage ab. Die organisatorischen Mängel bedürften keiner gesetzgeberischen Anpassung und könnten mit geeigneter Führung und zielgerichteten Prozessmanagement behoben werden. Die Vorlage hebe den Milizcharakter der wirtschaftlichen Landesversorgung weitgehend auf.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund begrüsst die Vorlage, die basierend auf den im Nachgang zur Schifffahrtskrise festgestellten Mängeln vorliegt. Auch wenn das Ausmass dieser Revision bescheiden ausfalle, werden alle Änderungen unterstützt.

Konsumentenforum und SWISS RETAIL FEDERATION erachten die Stärkung und Modernisierung der WL im Hinblick auf ausserordentliche Lagen bzw. in Vorbereitung auf solche als wichtig und wünschenswert. Die WL übernehme pragmatisch die bedeutsame Funktion als Drehscheibe zwischen den Staatsebenen, der Wirtschaft und der Bevölkerung.

Swissmem und Ziegelindustrie Schweiz begrüßen die Vorlage mit den vorgeschlagenen Änderungen. Materiell wichtig erachten sie insbesondere die Konkretisierung des Interventionszeitpunktes der WL.

Gemäss Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen sollte das LVG der speziellen Rolle und Situation der Strombranche Rechnung tragen. Unter anderem fordern sie eine Preisregulierungsvorschrift, wonach der Bundesrat die Energiepreise während der Angebotslenkung in einer schweren Mangellage auf dem Niveau vor der Angebotslenkung halten kann, um Fehlanreize zu vermeiden.

Wettbewerbskommission nimmt gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag in Art. 46 Abs. 2 Kartellgesetz (KG; SR 251) ausschliesslich Stellung zu den aus wettbewerbsrechtlicher Sicht relevanten Punkten.

3.4 Unternehmen

Bachtalmühle AG, Coop Genossenschaft, fenaco Genossenschaft und Wander AG unterstützen die Stellungnahme der réserveuisse genossenschaft.

Migros-Genossenschafts-Bund begrüsst, dass die Versorgungssicherheit gestärkt und das LVG modernisiert werden soll. Sie unterstützen auch die geplanten Massnahmen zur systematischen frühzeitigen Krisenvorbereitung sowie die Stärkung der Führungs- und Organisationsstruktur der WL. Einzelne Punkte wie den Systemwechsel bei der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung im Bereich Nahrungs- und Futtermittel oder die geplante Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche hinterfragen sie jedoch kritisch. Zudem regen sie an, dass die Vertretung der Wirtschaft weiterhin durch Expertinnen und Experten ad personam erfolgt und zusätzlich durch Sounding-Boards mit Firmenvertretungen ergänzt werden, die für die Unternehmen sprechen.

A.H. Meyer & Cie AG, CICA AG, Coop Mineraloel AG, OEL-POOL AG und VARO Energy Marketing AG lehnen die vorliegende Vorlage ab. Insbesondere lehnen sie die Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche sowie die Ergänzung bezüglich Übertragung öffentlicher Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft ab. Hingegen wird die Konkretisierung des Interventionszeitpunkts begrüsst.

4 Hervorgehobene Punkte

4.1 Konkretisierung des Interventionszeitpunkts

	befürwortend	befürwortend mit Anmerkungen bzw. Änderungsvorschlägen	ablehnend	Total
Kantonsregierungen	15	12		27
Politische Parteien	3	1		4
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1			1
(Dach-)verbände und Organisationen der Wirtschaft	40	8	1	49
Ausserparlamentarische Kommissionen	2			2
Unternehmen	11	3		14
Total	72	24	1	97

4.1.1 Kantonsregierungen, Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

LDK, EnDK, VDK und die auf deren Stellungnahme verweisenden Kantone AG, AR, BS, LU, NE, OW, SG, SH, TG, VD und ZG unterstützen die Anpassungsvorschläge, so auch die Präzisierung des Begriffs «unmittelbar». Sie ermöglichen eine frühzeitige und bestmögliche Vorbereitung, reduziere gleichzeitig die wettbewerbsverzerrende Wirkung der Interventionen und dämme volkswirtschaftliche Schäden ein.

Gemäss LDK, AI, FR, GL, JU und TI sei eine Abstufung des Interventionszeitpunkts des Bundes notwendig. Massnahmen der WL sollen nicht erst bei einer unmittelbar drohenden schweren Mangellage ergriffen werden. Es seien in normalen Zeiten von Wirtschaft und Behörden jene technischen und organisatorischen Voraussetzungen einzufordern, welche der WL im Fall einer unmittelbar drohenden oder bestehenden schweren Mangellage das Ergreifen der optimalen Massnahme mit dem geringsten volkswirtschaftlichen Schaden ermöglichen. FR schlägt vor, den Begriff «unmittelbar drohend» in Art. 2 LVG zu definieren und zu präzisieren.

LU und ZH befürworten die genauere Spezifizierung der Interventionsmassnahmen sowie die Unterscheidung zwischen Angebotslenkungs- und Nachfragelenkungsmassnahmen.

Gemäss SH sei es vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts im Zusammenhang mit der Betriebsbewilligung des Reservekraftwerks Birr fraglich, inwiefern eine rechtzeitige Intervention allein durch die Präzisierung des Interventionszeitpunktes in gesetzeskonformer Weise begründet werden kann. Es müssten neben der Präzisierung des Zeitpunktes auch die massgebliche Eintretenswahrscheinlichkeit und die Anforderungen an deren Begründung gesetzlich umschrieben werden. Ferner sei der Grundsatz explizit im Gesetz aufzunehmen, dass nachfragelenkende Einschränkungen erst zum Zuge kommen, wenn die angebotslenkenden Massnahmen nicht ausreichen. Weiter empfiehlt SH, Interessenabwägungen beim Entscheid über Interventionsmassnahmen auf Gesetzesstufe einzuschränken.

Stellungnahmen mit Änderungsanträgen sind nachstehend bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen zum Interventionszeitpunkt erfasst.

Alle verbleibenden Stellungnehmenden äussern sich nicht explizit zum Interventionszeitpunkt.

4.1.2 Politische Parteien

Die Mitte und FDP begrüssen die Vorlage.

SP beantragt eine Anpassung des Wortlauts, da ein längerer möglicher Interventionszeitpunkt für Massnahmen bei sich abzeichnenden schweren Mangellagen erforderlich sei. So liessen sich gewisse Mangellagen mit einer hohen Eintretenswahrscheinlichkeit bereits 24 Monate davor vorhersehen.

SVP begrüsst die Möglichkeit, Massnahmen früher einleiten zu können. Dies stärke die Versorgungssicherheit der Schweiz.

4.1.3 Organisationen und Verbände der Wirtschaft, ausserparlamentarische Kommissionen

Abteilung Mineralölprodukte (Fachbereich Energie) und CARBURA erachten diese Ergänzung als doppelt wichtig, dies aufgrund des jüngsten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts im Zusammenhang mit der Betriebsbewilligung des Reservekraftwerks Birr.

Avenergy Suisse begrüsst die Konkretisierung des Interventionszeitpunktes als wichtiges Instrument zur Bewältigung frühzeitig erkennbarer Krisensituationen. Wünschenswert wäre auch ein expliziter Verweis auf die Einbindung und Verantwortung der Strukturämter.

economiesuisse unterstreicht, dass die Vorbereitungs- bzw. Interventionsmassnahmen stets verhältnismässig und auf der Expertise der Wirtschaft beruhen sollen.

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen hält fest, dass Massnahmen mit einem langen zeitlichen Vorlauf zwingend einer Konsultationspflicht der Wirtschaft unterliegen sollen.

Stellungnahmen mit Änderungsanträgen sind nachstehend bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen zum Interventionszeitpunkt erfasst.

KomABC äussert sich nicht explizit zum Interventionszeitpunkt.

Schweizer Gewerbeverband lehnt die Vorlage ab.

4.1.4 Unternehmen

A.H. Meyer & Cie AG, Bachtalmühle AG, CICA AG, Flughafen Zürich AG, Coop Mineraloel AG, Migros-Genossenschafts-Bund und OEL-POOL AG begrüssen die Konkretisierung des Interventionszeitpunktes ausdrücklich und ohne Änderungsanträge.

Stellungnahmen mit Änderungsanträgen sind nachstehend bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen zum Interventionszeitpunkt erfasst.

4.2 DWL im Vollzeitamt

	befürwor- tend	befürwor- tend mit An- merkungen bzw. Ände- rungsvor- schlägen	ablehnend	Total
Kantonsregierungen	19	8		27
Politische Parteien	4			4
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1			1
(Dach-)verbände und Organisationen der Wirtschaft	33	15	1	49
Ausserparlamentarische Kommissionen	2			2
Unternehmen	11	3		14
Total	70	26	1	97

4.2.1 Kantonsregierungen, Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

AR begrüsst ausdrücklich die organisatorische Stärkung der oder des DWL und die gleichzeitige Übernahme der Direktion des BWL.

GE erachtet die neue Verantwortung des Delegierten aus operationeller und technischer Sicht als sinnvoll und ist der Ansicht, dass die Strukturen und Ressourcen des BWL gestärkt werden müssten, um seinen Kompetenzen bestmöglich gerecht zu werden.

JU, LU, NW, TG und TI erachten die Umstrukturierung des BWL mit der Ernennung einer oder eines DWL im Vollzeitamt als notwendig. Das Amt brauche die entsprechenden Mittel, um geeignete Massnahmen zu ergreifen.

UR und VS unterstützen die vollamtliche Stelle der oder des DWL vollumfänglich, da sich insbesondere in Krisensituationen gezeigt habe, dass eine nebenamtliche Leitung der WL unzureichend sei.

AI, FR, GL, SG, SO, VD beantragen Änderungen. Diese sind nachstehend bei den Erläuterungen zu Artikel 58a revLVG erfasst.

AR und BS unterstützen die Vorlage, aber äussern sich zur oder zum DWL im Vollamt nicht explizit.

4.2.2 Politische Parteien

Die Mitte begrüsst ausdrücklich die Errichtung einer Vollzeitstelle für die oder den DWL mit gleichzeitiger Übernahme der Direktion des BWL. Sie erwartet, dass dadurch Anreize und Pflichten so zur Anwendung gebracht werden können, dass eine eigene Lagerhaltung des Bundes nicht notwendig werde.

FDP unterstützt die vollamtliche Besetzung der Stelle der oder des DWL. Vergangene Ereignisse hätten gezeigt, dass ein kontinuierliches Engagement für die effektive Bewältigung schwerer Versorgungskrisen von entscheidender Bedeutung sei. Allerdings sei dabei wesentlich, dass die oder der DWL umfassende Kenntnisse des Wirtschaftssektors besitze und die Vollzeitstelle keine zusätzlichen Kosten oder eine Aufstockung des Personals rechtfertige.

SP bewertet eine vollamtliche Leitung positiv, da dieser Schritt dazu beitrage, die Wirksamkeit der Massnahmen zur Bewältigung von Krisensituationen zu verbessern und sicherzustellen, dass die WL adäquat auf drohende Engpässe reagieren könne.

SVP unterstützt die Stossrichtung der Vorlage, aber äussert sich zur oder zum DWL im Vollamt nicht explizit.

4.2.3 Organisationen und Verbände der Wirtschaft, ausserparlamentarische Kommissionen

Abteilung Chemie (Fachbereich Industrie) und scienceindustries halten fest, dass das BWL in einer Krise Ressourcen und Führung brauche. Grundsätzlich sei wichtig, dass die Wirtschaft vor der Ernennung des DWL angehört wird, damit der Bezug zur Wirtschaft nicht eingeschränkt werde.

Aus Sicht des Dachverbands Schweizerischer Müller würde mit der Schaffung eines Vollzeitamtes des DWL das Delegiertenmodell durch das Direktorenmodell ersetzt, was sie unterstützen können. Dies solle aber auch in den Formulierungen des LVG konsequenter umgesetzt werden.

economiesuisse begrüsst die Anpassung grundsätzlich. Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sowie zu den Kompetenzen der oder des neuen DWL müssten gewährleisten, dass er oder sie zwingend einen engen Bezug zur Wirtschaft mitbringen und diesen aktiv während der Amtszeit pflegen müsse.

Gemäss Schweizerischer Gewerbeverband führe der Ersatz der oder des Delegierten durch eine faktische Direktorin oder einen faktischen Direktor das BWL zu einer Entfremdung von der Wirtschaft. Dies schwäche die Legitimation und Koordinationskraft des Amtes.

Konsumentenforum, Swiss Convenience Food Association, SwissOlio, SWISS RETAIL FEDERATION und Ziegelindustrie Schweiz begrüssen ausdrücklich die Professionalisierung der Führung des BWL durch eine vollamtliche Stelle, dies angesichts der steigenden Wichtigkeit dieser Drehscheibenfunktion.

Stellungnahmen mit Änderungsanträgen sind nachstehend bei den Erläuterungen zu Artikel 58a rev-LVG erfasst.

Alle verbleibenden Stellungnehmenden äussern sich nicht explizit zur oder zum DWL im Vollamt.

4.3 Organisationsstruktur WL

	befürwortend	befürwortend mit Anmerkungen bzw. Änderungsvorschlägen	ablehnend	Total
Kantonsregierungen	19	7	1	27
Politische Parteien	3		1	4
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1			1
(Dach-)verbände und Organisationen der Wirtschaft	31	3	15	49

Ausserparlamentarische Kommissionen	1	2		3
Unternehmen	4		10	14
Total	59	12	27	98

4.3.1 Kantonsregierungen, Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

LDK, EnDK, VDK und die auf deren Stellungnahme verweisenden Kantone AG, AR, BS, LU, NE, OW, SG, SH, TG, VD und ZG begrüßen die Massnahmen bezüglich der Klärung der Zuständigkeiten zwischen Bundesrat, WBF und anderen Departementen sowie des engeren strategischen Einbezugs der Kantone bei den Vorbereitungsmaßnahmen. Zusätzliche Änderungsanträge hinsichtlich der Organisationsstruktur sind bei den Erläuterungen zu Artikel 58b Absatz 2 revLVG erfasst.

NW sieht das Milizprinzip nicht als gefährdet, da sowohl die Fachgruppen als auch die wirtschaftlichen Partner grossmehrheitlich dem Prinzip der Miliz zudienen würden.

SO lehnt die Neuausrichtung der Aufgaben der Fachbereiche ab und beantragt deren Überarbeitung. Die Bedeutung der Wirtschaft und der Fachbereiche würde mit dieser Änderung geschmälert. Die Fachbereiche seien die fachlichen Instanzen, die sicherstellen können, dass Vorbereitungsmaßnahmen getroffen werden. Auch erfolge der Vollzug der Interventionsmassnahmen hauptsächlich durch die Wirtschaft und die Kantone. Die oder der DWL verfüge selbst nicht über sämtliche notwendigen fachlichen Ressourcen, welche für die Festlegung der Massnahmen notwendig seien.

TG, UR und ZH begrüßen die Reorganisation und die neue Regelung der Zuständigkeiten der Fachbereiche.

ZH beantragt aus Transparenzgründen die gesetzliche Verankerung der Pflicht, dass die Mitglieder der Fachbereiche ihre Namen und Interessenbindungen offenlegen müssen.

4.3.2 Politische Parteien

Die Mitte äussert sich nicht explizit zur Organisationsstruktur.

FDP äussert eine gewisse Zurückhaltung betreffend der Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche. Die Änderungen könnten das bewährte Milizprinzip als Eckpfeiler des Systems der wirtschaftlichen Landesversorgung schwächen, die eine effiziente und reaktionsschnelle Versorgung der Schweiz garantiere.

SP unterstützt die Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche, da diese auf die bestmögliche Nutzung der Expertise und Ressourcen abzielen.

Gemäss SVP würde die Funktionsfähigkeit der neuen Aufgabenverteilung zwischen der oder dem vollamtlichen DWL und der Milizorgane erst bei Eintritt einer schweren Mangellage erkennbar werden. Insbesondere sei darauf zu achten, dass bei der Ausgestaltung der Vorbereitungsmaßnahmen die Milizorgane die von ihnen mitgestaltete Reservehaltung höher gewichten als den Profit der Unternehmen, welche sie vertreten.

4.3.3 Organisationen und Verbände der Wirtschaft, ausserparlamentarische Kommissionen

Abteilung Chemie (Fachbereich Industrie), Helvecura Genossenschaft und scienceindustries begrüßen die Neustrukturierung der Zuständigkeiten und haben Verständnis für die angestrebte Gesamtsteuerung durch den DWL und seine Verantwortung gegenüber dem Bundesrat. Sie halten jedoch fest, dass damit eine Verschiebung der Kompetenzen von der Miliz zur Verwaltung erfolge. Grundsätzlich liege die Stärke der WL darin, dass die Massnahmen im Lead von der Miliz in Zusammenarbeit mit der Verwaltung erarbeitet werden.

Abteilung Mineralölprodukte (Fachbereich Energie), Avenenergy Suisse, CARBURA, Dachverband Schweizerischer Müller, réservesuisse genossenschaft, Schweizer Zucker AG, Schweizerischer Gewerbeverband, Swiss Convenience Food Association, SwissOlio, swiss granum, Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten und Wander AG lehnen die Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche ab. Die entsprechenden Bestimmungen seien geeignet, das Milizprinzip sowie das Subsidiaritätsprinzip bzw. die Eigenverantwortung der Wirtschaft auszuhöhlen und die Versorgung der Schweiz im Krisenfall erheblich zu schwächen. Die Stärke der WL liege gerade darin, dass die Massnahmen von der Miliz, ausgestattet mit Expertenwissen, erarbeitet werden. Deshalb sei die bisherige Aufgabenteilung beizubehalten und die Miliz eher zu stärken.

Gemäss fenaco Genossenschaft, réservesuisse genossenschaft, Schweizer Zucker AG, swiss granum, Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten und Wander AG erhöhen die Gestaltungsmöglichkeiten und Vollzugsbefugnisse der Miliz die Akzeptanz und die Qualität der getroffenen Massnahmen. Auch sei damit gewährleistet, dass die getroffenen Massnahmen praktisch, wirtschaftsverträglich, wettbewerbsneutral ausgestaltet und in Praxis umsetzbar sowie zielführend seien. Die Fachbereiche sollen agile Vollzugsorgane sein, die in effizienter und effektiver Art und Weise Massnahmen treffen können, welche die wirtschaftliche Landesversorgung sichern.

BISCOSUISSE, CHOCOSUISSE, Swiss Convenience Food Association und SwissOlio halten fest, dass der wichtigen Rolle der Fachbereiche im Milizsystem weiterhin genügend Rechnung getragen werden müsse. Eine aus ihrer Sicht Degradierung zum reinen Beratungsorgan lehnen sie ab.

economiesuisse hält fest, dass aufgrund der Verschiebung der Umsetzungsverantwortung von den Fachbereichen zur oder zum DWL die Gefahr bestehe, dass zunehmend bürokratische und weniger pragmatische und praktikable Massnahmen für die Bewältigung von Mangellagen entstehen könnten.

Gemäss metal.suisse korrigiere die Neuausrichtung organisatorische Schwächen und biete die Aufgaben der WL in eine nachhaltige Organisation ein. Die Stärkung der Behörde reduziere die Komplexität im System, was die Zielerreichung der Landesversorgung unterstütze.

Schweizer Fleisch-Fachverband erachtet die Neuorganisation der WL angesichts der jüngsten Erfahrungen mit Krisen als adäquat und zielführend.

Verband der Schweizerischen Gasindustrie begrüsst es, dass die Fachbereiche ihre Kompetenz stärker bei der Definition von Vorbereitungsmaßnahmen einbringen und die Vorschläge des BWL beurteilen sollen. Dafür müsse zwingend auch eine ausreichende personelle Kapazität geschaffen werden.

Wettbewerbskommission begrüsst grundsätzlich die neu angedachte Organisationsstruktur der WL. Sie stellt zwei Änderungsanträge in Bezug auf eine paritätische Zusammensetzung der Fachbereiche sowie die Offenlegung der Namen und Interessenbindungen der Milizpersonen.

Stellungnahmen mit Änderungsanträgen sind nachstehend bei den Erläuterungen zu Artikel 58b rev-LVG erfasst.

4.3.4 Unternehmen

A.H. Meyer & Cie AG, CICA AG, Coop Mineraloel AG, OEL-POOL AG und VARO Energy Marketing AG lehnen die Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche mit derselben Begründung wie CARBURA ab.

Bachtalmühle AG, Coop Genossenschaft, fenaco Genossenschaft, Migros-Genossenschafts-Bund und Wander AG lehnen die Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche mit derselben Begründung wie réservesuisse genossenschaft ab.

Swissgrid AG beantragt eine Klärung bezüglich der künftigen Rolle der Milizorganisation innerhalb der WL. Zur Beibehaltung des Milizprinzips sollen die Fachbereiche nicht nur vorbereitend tätig sein, sondern auch in Entscheidungsprozesse in angemessener Form einbezogen werden.

4.4 Sicherstellung der Kompatibilität mit GATT/WTO/FHA

	befürwortend	befürwortend mit Anmerkungen bzw. Änderungsvorschlägen	ablehnend	Total
Kantonsregierungen	18		9	27
Politische Parteien	4			4
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1			1
(Dach-)verbände und Organisationen der Wirtschaft	29		20	49
Ausserparlamentarische Kommissionen	3			3
Unternehmen	9		5	14
Total	64		34	98

Die Bemerkungen zum Änderungsantrag sind in den Kapiteln 5.10 und 5.12 betreffend den konkreten Bestimmungen Art. 16 Abs. 5 und 21 Abs. 1 revLVG abgebildet.

4.5 Übertragung öffentlicher Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft

	befürwortend	befürwortend mit Anmerkungen bzw. Änderungsvorschlägen	ablehnend	Total
Kantonsregierungen	26		1	27
Politische Parteien	3		1	4
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1			1
(Dach-)verbände und Organisationen der Wirtschaft	24	1	24	49
Ausserparlamentarische Kommissionen	1	1		2
Unternehmen	3		11	14
Total	58	2	37	97

Die Bemerkungen zum Änderungsantrag sind im Kapitel 5.33 betreffend der konkreten Bestimmung Art. 60 Abs. 1 revLVG abgebildet.

5 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen revLVG

Hier werden spezifische Rückmeldungen sowie Ergänzungs- und/oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen der Vernehmlassungsvorlage wiedergegeben. Die vorgeschlagenen Ergänzungen bzw. Änderungen am Text sind jeweils unterstrichen. Anträge und Bemerkungen ausserhalb des Rahmens der Vernehmlassungsvorlage sind nicht abgebildet.

Zu den Artikeln 3 Abs. 3, 5 Abs. 2, 15, 32 Abs. 4, 37, 38, 46, 58b Abs. 3 und 60 Abs. 2 der Vorlage sind keine Anmerkungen eingegangen.

5.1 Artikel 3 Absatz 2

KomABC beantragt die Ergänzung, dass der Bund, und wenn nötig die Kantone, sofern die Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung nicht sicherstellen könne, die erforderlichen Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen zur Bewältigung einer schweren Mangellage treffe und ausnahmsweise eigene Produktionskapazitäten bereitstelle.

Helvecura Genossenschaft begrüsst die Präzisierung der Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen bereits in den Grundsätzen.

5.2 Artikel 3 Absatz 4

LDK, AI, FR, GL und JU beantragen die Streichung dieser Bestimmung, die Beweislast solle bei der Wirtschaft liegen.

BL bittet um Prüfung, ob die Bestimmung notwendig sei, da die Subsidiarität bereits sinngemäss in Art. 3 Abs. 2 LVG geregelt sei.

VD beantragt die Änderung, dass nicht die Gemeinwesen, sondern das BWL mit der Wirtschaft zusammenarbeite. Dies solle Unklarheiten über die Zuständigkeiten klären.

economiesuisse beantragt die Ergänzung, dass die Gemeinwesen, bevor sie Massnahmen ergreifen, abgestimmt mit der Wirtschaft prüfen, ob die wirtschaftliche Landesversorgung mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft sichergestellt werden könne.

Interpharma beantragt die Ergänzung, dass die Gemeinwesen, bevor sie Massnahmen ergreifen, abgestimmt mit der Industrie prüfen, ob die wirtschaftliche Landesversorgung mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft sichergestellt werden könne.

Verband der Schweizerischen Gasindustrie begrüsst ausdrücklich, unter Verweis auf eine drohende schwere Mangellage im Erdgas, dass die Notwendigkeit eines staatlichen Eingriffs lediglich glaubhaft gemacht werden müsse, ohne ein Beweisverfahren durchführen zu müssen.

5.3 Artikel 5 Absatz 1

LDK, AI, FR, GL und JU beantragen die Ergänzung, dass die oder der Delegierte sich für die Festlegung der Vorbereitungsmaßnahmen auf eine Risikoanalyse und eine Gefahreinschätzung stütze.

LDK, AI, FR, GL, JU und Migros-Genossenschafts-Bund fordern die Ergänzung einer Bestimmung, wonach die oder der Delegierte von der Wirtschaft und von Verwaltungseinheiten des Bundes insbesondere die Schaffung technischer und organisatorischer Voraussetzungen einfordern könne, wenn deren Fehlen die Handlungsfreiheit des Bundesrates bei der Festlegung von Massnahmen nach den Art. 31 und 32 einschränken würde.

SO beantragt die Beibehaltung der geltenden Bestimmung.

Agricura Genossenschaft beantragt, dass das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung die Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Fall einer schweren Mangellage und die Zuständigkeiten festlege und nicht die oder der Delegierte.

Dachverband Schweizerischer Müller, réservesuisse genossenschaft, fenaco Genossenschaft, Swiss Convenience Food Association, SwissOlio, swiss granum, Coop Genossenschaft, Migros-Genossenschafts-Bund und Wander AG beantragen, dass das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung und die Fachbereiche die Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Fall einer schweren Mangellage und die Zuständigkeiten festlege und nicht die oder der Delegierte.

economiesuisse beantragt die Ergänzung, dass die Vorbereitungsmaßnahmen und Zuständigkeiten verhältnismässig seien und nach Konsultation der Wirtschaft festgelegt würden.

Interpharma beantragt die Ergänzung, dass die Vorbereitungsmaßnahmen und Zuständigkeiten verhältnismässig seien und nach Konsultation der Industrie festgelegt würden.

5.4 Artikel 5 Absatz 5

Abteilung Chemie (Fachbereich Industrie) und scienceindustries beantragen eine Präzisierung der spezialgesetzlichen Vorschriften.

5.5 Artikel 8 Absatz 1

Bauernverband Appenzell Ausserrhoden, Berner Bauern Verband, CARBURA, fenaco Genossenschaft, Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten, Prométerre, réservesuisse genossenschaft, Schweizer Bauernverband, Schweizer Zucker AG, Schweizerischer Getreideproduzentenverband, Schweizerischer Ziegenzuchtverband, St. Galler Bauernverband, Suisseporcs, Swiss Convenience Food Association, SwissOlio, swiss granum, Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz, Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten, CICA AG, Coop Genossenschaft, Coop Mineraloel AG, Migros-Genossenschafts-Bund, OEL-POOL AG, VARO Energy Marketing AG und Wander AG lehnen die Ausweitung auf Verwendung und Verbrauch ab. Es bleibe unklar, inwiefern die Landwirtschaft betroffen wäre, zumal sie wichtige Produktionsmittel aus den Pflichtlagern verbräuche bzw. verbrauche.

Helvecura Genossenschaft beantragt die Präzisierung oder Streichung der Ausweitung auf Verwendung und Verbrauch.

CARBURA, CICA AG, Coop Mineraloel AG, OEL-POOL AG und VARO Energy Marketing AG beantragen die Beibehaltung der bisherigen Formulierung, mit dem Zusatz, dass anstelle der lebenswichtigen Güter die entlang der Wertschöpfungskette zur Herstellung solcher Güter verwendeten Produkte/Komponenten an Lager gehalten werden können. Die Ergänzung «Verwendung und Verbrauch» beinhalte die Gefahr von Doppelunterstellungen, sei missverständlich und sollte vermieden werden.

Helvecura Genossenschaft, réservesuisse genossenschaft, fenaco Genossenschaft, Schweizer Zucker AG, swiss granum, Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten, Coop Genossenschaft, Migros-Genossenschafts-Bund und Wander AG beantragen die Streichung der Kann-Formulierung unter Beibehaltung der bisherigen Bestimmung.

5.6 Artikel 8 Absatz 2

Agricura Genossenschaft beantragt die Aufhebung dieser Bestimmung. Der Kreis der Unternehmen ergebe sich bereits aus Art. 8 Abs. 1 LVG.

5.7 Artikel 9 Absatz 1

fenaco Genossenschaft, réservesuisse genossenschaft, Schweizer Zucker AG, swiss granum, Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten, Coop Genossenschaft, Migros-Genossenschafts-Bund und Wander AG beantragen zu streichen, dass der Bundesrat auch die Menge der lebenswichtigen Güter, die der Vorratshaltung unterstellt sind, festlegt. Dass der Bundesrat die Bedarfsdeckung festlege, sei nur sinnvoll, wenn der Bedarf in Monaten und nicht in Mengen festgelegt sei.

5.8 Artikel 9 Absatz 2

Abteilung Chemie (Fachbereich Industrie), Helvecura Genossenschaft und scienceindustries beantragen, dass der Bundesrat auch die Kompetenz zur Festlegung der Bedarfsdeckung oder der Menge und der Qualität dem WBF übertragen könne.

5.9 Artikel 16 Absatz 1

Abteilung Mineralölprodukte (Fachbereich Energie), Avenergy Suisse, CARBURA, Dachverband Schweizerischer Müller, réservesuisse genossenschaft, fenaco Genossenschaft, Schweizer Zucker AG, CICA AG, Coop Genossenschaft, Coop Mineraloel AG, Migros-Genossenschafts-Bund, OEL-POOL AG und Wander AG beantragen, die Möglichkeiten der Verwendung von Garantiefondsmitteln mit der Finanzierung von Vorbereitungsmaßnahmen für die Vermeidung oder zur Bewältigung von schweren Mangellagen zu ergänzen und Art. 21 Abs. 1 konsequenterweise anzupassen.

BISCOSUISSE, CHOCOSUISSE, Dachverband Schweizerischer Müller, fenaco Genossenschaft, réservesuisse genossenschaft, Schweizer Zucker AG, Schweizerischer Getreideproduzentenverband, Swiss Convenience Food Association, SwissOlio, swiss granum, Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz, Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten, Coop Genossenschaft, Migros-Genossenschafts-Bund und Wander AG lehnen die Anpassung ab, da sich die Ergänzung einer Regel zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen bei einem Verzicht auf die Streichung des Art. 16 Abs. 5 LVG erübrige.

Provisiogas beantragt die Ergänzung der Bestimmung. Die Garantiefondsmittel sollen auch zur Förderung von Zweistoffanlagen genutzt werden können. Es müssten keine Wettbewerbsnachteile ausgeglichen werden, wenn man beim heutigen System der Finanzierung bliebe.

Verband der Schweizerischen Gasindustrie beantragt, die Möglichkeiten der Verwendung von Garantiefondsmitteln mit der Förderung von Zweistoffanlagen zu ergänzen.

Wettbewerbskommission lehnt die Anpassung ab. Gründe dafür seien die administrativen Aufwendungen bei der Vergütung von Wettbewerbsnachteilen, die je nach Produkt allenfalls eher gering ausfallen würden, Unsicherheiten darüber, ob bei einer Gesamtmarkt Betrachtung tatsächlich ein Wettbewerbsnachteil der Antragsberechtigten gegenüber ausländischen Produzenten vorliege, sowie die mögliche Benachteiligung von Unternehmen mit kleinerem Volumen an zu vergütenden Inputfaktoren.

5.10 Artikel 16 Absatz 5

LDK, AI, FR, GL, JU, OW, Bauernverband Appenzell Ausserrhoden, Berner Bauern Verband, BISCOSUISSE, CHOCOSUISSE, Dachverband Schweizerischer Müller, fenaco Genossenschaft, Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten, Prométerre, réservesuisse genossenschaft, Schweizer Bauernverband, Schweizer Zucker AG, Schweizerischer Getreideproduzentenverband, Schweizerischer Gewerbeverband, Schweizerischer Ziegenzuchtverband, St. Galler Bauernverband, Suisseporcs, Swiss Convenience Food Association, SwissOlio, swiss granum, Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz, Verein des Schweizerischen Getreide- und Futtermittelhandels, Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten, Bachtalmühle AG, Coop Genossenschaft Migros-Genossenschafts-Bund und Wander AG beantragen die Beibehaltung der geltenden Bestimmung. Die Streichung der Bestimmung würde zusätzlichen Druck auf die Preise für die Schweizer Getreide- und Ölsaatenproduktion erzeugen und damit die Anbaubereitschaft entschieden schwächen.

Gemäss Bauernverband Appenzell Ausserrhoden, Berner Bauern Verband, Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten, Schweizer Bauernverband, Schweizerischer Ziegenzuchtverband, St. Galler Bauernverband, Suisseporcs, Swiss Convenience Food Association, SwissOlio habe der Gesetzgeber diese Ausnahme 2017 aufgenommen, weil in der Vergangenheit wiederholt eine Beteiligung der Landwirtschaft an der Pflichtlagerfinanzierung gefordert wurde. Der als Grund vorgebrachte Konflikt mit dem WTO-Recht sei nicht glaubhaft begründet.

Gemäss LDK, AI, FR, GL, JU, OW, BISCOSUISSE, CHOCOSUISSE, Dachverband Schweizerischer Müller, Prométerre, réservesuisse genossenschaft, Schweizer Zucker AG, Schweizerischer Getreideproduzentenverband, Swiss Convenience Food Association, SwissOlio, swiss granum, Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz, Verein des Schweizerischen Getreide- und Futtermittelhandels, Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten, Coop Genossenschaft, Migros-Genossenschafts-Bund und Wander AG führe die Verbotsaufhebung zu Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungsmitteln mittels Erstinverkehrbringerabgabe. Diese verteuere die inländische Produktion und erhöhe die Attraktivität des Imports von verarbeiteten Nahrungsmitteln zusätzlich, was die Inlandproduktion im Wettbewerb benachteilige. Eine genügende Versorgungssicherheit sei auf im Inland produzierende Lebensmittelhersteller angewiesen.

fenaco Genossenschaft, réservesuisse genossenschaft, Schweizer Zucker AG, Swiss Convenience Food Association, SwissOlio, swiss granum, Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten und Wander AG ergänzen, dass das heutige Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel das Prinzip der Inländerbehandlung nicht verletze, da die WTO wie auch das Bundesamt für Landwirtschaft die Garantiefondsbeiträge als zweckgebundene Zölle für die Güter mit substanzieller Inlandproduktion interpretiere.

CARBURA, Schweizer Fleisch-Fachverband, CICA AG und OEL-POOL AG unterstützen die Aufhebung des Verbots zur Einhaltung der internationalen Regeln. CARBURA, CICA AG und OEL-POOL AG ergänzen, dass das Verbot dem Verursacherprinzip widerspreche.

Wettbewerbskommission begrüssst die Aufhebung der Bestimmung, da damit eine Gleichbehandlung sämtlicher Erstinverkehrbringer dieser Güter einhergehe.

5.11 Artikel 20 Absatz 2

VD beantragt die Formulierung : Les biens thérapeutiques pourraient être inclus lorsque la contre-valeur est réalisable.

Dachverband Schweizerischer Müller, réservesuisse genossenschaft, fenaco Genossenschaft, Schweizer Zucker AG, Coop Genossenschaft, Migros-Genossenschafts-Bund und Wander AG beantragen die Beibehaltung der bisherigen Fassung.

5.12 Artikel 21 Absatz 1

LDK, AI, FR, GL und JU beantragen, dass die aus der Pflichtlagerhaltung entstehenden Wettbewerbsnachteile nachgewiesen werden müssen.

Abteilung Mineralölprodukte (Fachbereich Energie), Avenergy Suisse, CARBURA, Dachverband Schweizerischer Müller, réservesuisse genossenschaft, fenaco Genossenschaft, Schweizer Zucker AG, CICA AG, Coop Genossenschaft, Coop Mineraloel AG, Migros-Genossenschafts-Bund (eventualiter), OEL-POOL AG und Wander AG beantragen die konsequente Anpassung dieser Bestimmung gemäss dem Antrag zu Art. 16 Abs. 1 LVG betreffend Verwendung von Garantiefondsmitteln zur Finanzierung von Vorbereitungsmaßnahmen für die Vermeidung oder zur Bewältigung von schweren Mangellagen.

LDK, AI, FR, GL, JU, OW, Bauernverband Appenzell Ausserrhoden, Berner Bauern Verband, BISCO-SUISSE, CHOCOSUISSE, Dachverband Schweizerischer Müller, fenaco Genossenschaft, Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten, Prométerre, réservesuisse genossenschaft, Schweizer Bauernverband, Schweizer Zucker AG, Schweizerischer Getreideproduzentenverband, Schweizerischer Gewerbeverband, Schweizerischer Ziegenzuchtverband, St. Galler Bauernverband, Suisseporcs, Swiss Convenience Food Association, SwissOlio, swiss granum, Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz, Verein des Schweizerischen Getreide- und Futtermittelhandels, Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten, Bachtalmühle AG, Coop Genossenschaft, Migros-Genossenschafts-Bund und Wander AG lehnen die Anpassung dieser Bestimmung als Folge der Beibehaltung des geltenden Art. 16 Abs. 5 LVG konsequenterweise ab.

5.13 Artikel 21 Absatz 2

Abteilung Chemie (Fachbereich Industrie), Bauernverband Appenzell Ausserrhoden, Berner Bauern Verband, BISCO-SUISSE, CHOCOSUISSE, Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten, Schweizer Bauernverband, Schweizer Fleisch-Fachverband, Schweizerischer Getreideproduzentenverband, Schweizerischer Ziegenzuchtverband, scienceindustries, St. Galler Bauernverband, Suisseporcs, Swiss Convenience Food Association, SwissOlio, Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz und Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten lehnen die Kann-Formulierung ab, da sie eine zusätzliche Belastung für die Wirtschaft bzw. Landwirtschaft werden könne.

Economiesuisse und Interpharma beantragen die Streichung der Kann-Formulierung und die Anpassung der Finanzierung der Arzneimittelpflichtlager.

Dachverband Schweizerischer Müller, fenaco Genossenschaft, réservesuisse genossenschaft, Schweizer Zucker AG, swiss granum, Coop Genossenschaft, Migros-Genossenschafts-Bund und Wander AG lehnen die Kann-Formulierung ab, da es ein falsches Signal an die Wirtschaft und Bevölkerung sende, kein Vertrauen schaffe und somit nicht zur Versorgungssicherheit beitrage. Die Eigenverantwortung der Wirtschaft würde mit Art. 17 Abs. 2 LVG bereits genügend betont.

Verein des Schweizerischen Getreide- und Futtermittelhandels beantragt die Formulierung, dass der Bund die ungedeckten Kosten vollumfänglich übernehme.

5.14 Artikel 31 Absatz 1

LDK, AI, FR und GL beantragen die Formulierung, dass Interventionsmassnahmen, wenn möglich zu befristen sind.

Abteilung Chemie (Fachbereich Industrie), economiesuisse, Interpharma und scienceindustries beantragen die Ergänzung, dass die Massnahmen auf die Auswirkungen auf die Wirtschaft abgewogen und verhältnismässig sein müssen.

IG Erdgas beantragt die Ergänzung, dass die Massnahmen mit kurzen Fristen zu versehen sein. Auch sei für Art. 31 Abs. 1 und 2 LVG eine durchgängigere Formulierung zu suchen.

5.15 Artikel 31 Absatz 2

LDK, AI, GL und JU beantragen, die Bestimmung durch eine Begriffsdefinition der unmittelbar drohenden schweren Mangellage gemäss ihren Stellungnahmen zu ersetzen, um das Verhältnis zu Art. 31 Abs. 1 LVG zu klären.

NW beantragt die Ergänzung der Bestimmung mit dem Kriterium der «hohen Eintretenswahrscheinlichkeit».

ZG beantragt die Streichung des Einschubs «innert weniger Monate». Die Eingrenzung könne im Einzelfall zu kurz und zeitlich zu unflexibel sein.

SP beantragt die Änderung, dass der Bundesrat Massnahmen ergreifen könne, wenn eine schwere Mangellage innerhalb von 24 Monaten einzutreten drohe und ihr Eintritt nicht verhindert werden oder sie nicht bewältigt werden könne, falls die Massnahme zu einem späteren Zeitpunkt ergriffen würde. Alternativ beantragen sie die Streichung der Formulierung «innerhalb weniger Monate».

ElCom begrüsst ausdrücklich die Möglichkeit frühzeitiger Ergreifung von Massnahmen, sofern erforderlich, aber beantragt eine Anpassung des Wortlauts gemäss Stellungnahme.

réserveuisse genossenschaft, fenaco Genossenschaft, Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten, Coop Genossenschaft und Wander AG beantragen die Ergänzung der Bestimmung, dass der Grundsatz in Art. 3 Abs. 1 LVG einzuhalten sei.

Swissgrid AG begrüsst die Rechtsgrundlage zur frühzeitigeren Ergreifung von Massnahmen. Jedoch würden die Prognosen zur Versorgungslage im Strombereich die vorausgesetzte Gewissheit («Eintritt nicht verhindert werden kann») in der Regel nicht erreichen. Deshalb beantragen sie die Überarbeitung der Bestimmung gemäss Stellungnahme. Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen weist ebenfalls auf diesen Umstand hin, ohne Antrag auf Änderung des Wortlauts.

5.16 Artikel 32 Absatz 1

FR beantragt den Begriff «fabrication» gemäss Buchstabe d mit «production, exploitation» zu ersetzen.

FR beantragt die Ergänzung des Buchstaben i mit der Priorisierung einzelner Güter oder Dienstleistungen.

CARBURA, réserveuisse genossenschaft, fenaco Genossenschaft, Schweizer Zucker AG, Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten, CICA AG, Coop Genossenschaft, Coop Mineraloel AG, Migros-Genossenschafts-Bund, OEL-POOL AG, VARO Energy Marketing AG und Wander AG lehnen die Konkretisierung bisherigen Rechts in Buchstabe b ab.

IG Erdgas sieht die abschliessende Aufzählung als Gefahr, dass geeignete Massnahmen nicht geregelt und ergriffen werden könnten, allein deshalb, weil sie nicht genannt werden.

Schweizer Fleisch-Fachverband begrüsst die neue Gliederung in Angebots- und Nachfragemassnahmen. Sie beantragen die Ergänzung, dass die Massnahmen zur Angebotslenkung Vorrang haben gegenüber denjenigen zur Nachfragelenkung.

5.17 Artikel 32 Absatz 2

BL beantragt, ausdrücklich zu formulieren, dass die Vorschriften zur Nachfrage erlassen würden, wenn die angebotsseitigen Vorschriften gemäss Absatz 1 nicht ausreichen.

5.18 Artikel 32 Absatz 3

SO beantragt die explizite Erwähnung der Infrastrukturen des Zahlungsverkehrs. Dabei ginge es um den Zahlungsverkehr zwischen den Banken, jener der Bankkunden und die Bargeldversorgung.

AEROSUISSE, economiesuisse und Flughafen Zürich AG beantragen die Ergänzung, dass auch Vorschriften über Verkehrsinfrastrukturen von nationaler Bedeutung erlassen werden können und dass der Bundesrat die Bedeutung der Infrastrukturen für die wirtschaftliche Landesversorgung und die funktionalen Abhängigkeiten berücksichtige.

5.19 Artikel 36 Absatz 1

CARBURA beantragt eventualiter die Ergänzung der Bestimmung mit der Voraussetzung, dass eine vertragliche Absicherung bestehe, dass diese Transportmittel im Falle einer Mangellage dem Bund zur

Versorgung der Schweiz mit lebenswichtigen Gütern zur Verfügung stehen würden, sollte der vorgeschlagene Art. 36 Abs. 2 einzig aufgrund der Abwicklung noch bestehender Finanzierungsgarantien notwendig sein.

5.20 Artikel 36 Absatz 2

TG beantragt, dass der Geltungsbereich dieser Bestimmung auf die Hochseeschiffe zu begrenzen sei.

CARBURA, Coop Mineraloel AG und OEL-POOL AG beantragen die Streichung der Bestimmung. Sollte die Ergänzung einzig aufgrund der Abwicklung noch bestehender Finanzierungsgarantien notwendig sein, beantragen CARBURA und OEL-POOL AG eventualiter eine Ergänzung des Art. 36 Abs. 1 LVG gemäss ihren Stellungnahmen.

5.21 Artikel 36 Absatz 3

Schweizerischer Gewerkschaftsbund unterstützt die Änderung ausdrücklich.

Swiss Shipowners Association beantragt die Streichung dieser Bestimmung. Aufgrund der starken Abhängigkeit der schweizerischen Landesversorgung von der Seeschifffahrt (dargelegt mittels Statistiken), müsste der Bundesrat die Kompetenz verfügen, alle erforderlichen Instrumente einzusetzen, um die Versorgung in einer schweren Mangellage sicherzustellen. Das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld für Reedereien solle nicht in einem solchen Ausmass verändert werden, dass die Betriebe ins Ausland verlagert werden müssen.

Bär & Karrer AG erkennt in der Bestimmung den Wendepunkt in der Politik der Schweizer Hochseeschifffahrt. Mit dieser Änderung einhergehend müsste auch das Schifffahrtsgesetz und -verordnung totalrevidiert, modernisiert und liberalisiert werden.

5.22 Artikel 49 Absatz 1

LDK, AI, FR, GL und JU beantragen, dass auch die Unterlassung von angeordneten Vorbereitungsmaßnahmen gemäss Art. 5 Abs. 1 LVG in die Bestimmung aufgenommen werden.

5.23 Artikel 49a

OW beantragt, dass die Bestimmung auch fahrlässige Widerhandlungen erfasst, da die Qualifikation des subjektiven Tatbestands einer Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens entgegenstehen könnte.

5.24 Artikel 57 Absatz 3^{bis}

LDK, EnDK, VDK, AI, FR und ZH hinterfragen kritisch, ob die Einräumung der Möglichkeit einer Subdelegation von Rechtsetzungskompetenzen an das WBF notwendig sei. Falls ja, sollte der Handlungsspielraum durch eingrenzende Kriterien klar umrissen werden.

LDK und AI beantragen, dass die Subdelegation zu befristen sei und die Vorschriften vorübergehend angepasst werden könnten.

LU und Migros-Genossenschaftsbund beantragen, dass die Kompetenz zur Anpassung der Vorschriften nach Art. 32 LVG nicht an das WBF subdelegiert werden kann und beim Bundesrat bleibe.

SG beantragt die kritische Überprüfung der Notwendigkeit einer solchen Subdelegation.

Gemäss SVP sei die Möglichkeit der Subdelegation bei der gebotenen Dringlichkeit zweckmässig.

Helvecura Genossenschaft beurteilt die Kompetenzdelegation an das WBF als sinnvoll.

Interpharma beantragt eine Legaldefinition der zeitlichen Dringlichkeit und explizit die Konsultation der Industrie.

5.25 Artikel 58

Helvecura Genossenschaft beantragt die Anpassung der Reihenfolge der Aufzählung.

Gemäss réservesuisse genossenschaft, fenaco Genossenschaft, Schweizer Zucker AG, swiss granum, Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten, Coop Genossenschaft, Migros-Genossenschafts-Bund und Wander AG könne die Organisationsstruktur der WL durch eine oder einen DWL im Vollzeitamt verbessert werden. Mit dem Wechsel zum sogenannten Direktorenmodell müsste jedoch die Rolle «Delegierte oder Delegierter der Wirtschaftlichen Landesversorgung» aus der Vorlage gestrichen und konsequenterweise mit «BWL» bzw. «Direktorin oder Direktor» ersetzt werden. Durch die vollständige Einbindung der oder des DWL in die Amtsorganisationsstruktur sei ihre oder seine Unabhängigkeit von der Verwaltung nicht mehr gegeben.

5.26 Artikel 58a Absatz 1

LDK, AI, FR und GL beantragen die Streichung der Vorgabe, dass der Bundesrat vorgängig die Wirtschaft und die Kantone anhöre.

SO beantragt die Verstärkung des Mitspracherechts der Wirtschaft und Kantone bei der Ernennung der oder des DWL.

SG beantragt die Streichung der Vorgabe, dass der Bundesrat vorgängig die Kantone anhöre. Die oder der DWL müsste vor allem die Akzeptanz der Wirtschaft geniessen.

VD beantragt die Streichung der Vorgabe, dass der Bundesrat vorgängig die Wirtschaft anhöre.

Bauernverband Appenzell Ausserrhoden und Berner Bauern Verband stellen fest, dass die Führung des BWL gestärkt werden müsse.

Bauernverband Appenzell Ausserrhoden, Berner Bauern Verband, Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten, Schweizer Bauernverband, Schweizerischer Getreideproduzentenverband, Schweizerischer Ziegenzuchtverband, St. Galler Bauernverband, Suisseporcs und Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz beantragen die Beibehaltung der Vorgabe, dass der DWL aus der Wirtschaft stammen soll, da der Posten ansonsten künftig durch Verwaltungskader besetzt werden könnte.

Helvecura Genossenschaft und Verband der Schweizerischen Gasindustrie unterstützen das Direktorenmodell und beantragen die die Ergänzung, dass die oder der DWL Erfahrungen aus der Wirtschaft besitze.

réservesuisse genossenschaft, fenaco Genossenschaft, Schweizer Zucker AG, Coop Genossenschaft, Migros-Genossenschafts-Bund, Wander AG beantragen die Ergänzung, dass die oder der Direktor des BWL gewichtige Erfahrungen aus der Wirtschaft besitze, damit das Vertrauen der Miliz und die Glaubwürdigkeit des Systems der WL insgesamt erhalten bleibe.

5.27 Artikel 58a Absatz 2

LDK, AI, FR, GL und Migros-Genossenschafts-Bund beantragen die Ergänzung, dass die oder der Delegierte gegenüber anderen Bundesstellen und Unternehmen, die für die Landesversorgung von besonderer Bedeutung sind, ein Weisungsrecht habe, welches eingeschränkt oder befristet werden könne.

Helvecura Genossenschaft beantragt die Nennung des BWL vor den Fachbereichen.

5.28 Artikel 58a Absatz 3

LDK, AI, FR, GL, JU und Migros-Genossenschafts-Bund beantragen die Ergänzung, dass zur Beobachtung der Versorgungslage insbesondere das Lagebild der BABS, der Armee und des Nachrichtendienstes des Bundes (NBD) berücksichtigt werde.

SO beantragt die Beibehaltung des geltenden Art. 62 Abs. 2 LVG, dass bei der Beobachtung der Versorgungslage auf die Erhebung anderer Behörden und der Wirtschaft abzustützen sei.

5.29 Artikel 58a Absatz 4

LDK, AI, FR, GL und JU beantragen die Streichung der Bestimmung.

EICom beantragt die Ergänzung, dass die oder der DWL sicherstellt, dass auch Vorbereitungsmassnahmen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen und dass auch andere Daten neben statistischen Daten erfasst würden.

5.30 Artikel 58a Absatz 5

LDK, AI, FR, GL, JU und Migros-Genossenschafts-Bund beantragen die Ergänzung, dass die Vorbereitungsmaßnahmen in Bezug zur aktuellen Versorgungslage gesetzt werden.

Interpharma beantragt die ausdrückliche Ergänzung, dass der Bericht veröffentlicht werde.

5.31 Artikel 58b Absatz 1

Agricura Genossenschaft, réservesuisse genossenschaft, fenaco Genossenschaft, Coop Genossenschaft und Wander AG beantragen, dass die Fachbereiche sich mehrheitlich aus Fachleuten der Wirtschaft, zuzüglich aus Fachleuten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zusammensetzen, um eine Aufgaben- und Vollzugsverschiebung hin zur Verwaltung zu unterlassen.

KomABC beantragt die Ergänzung, dass sich die Fachbereiche aus Fachleuten der Wirtschaft, des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie bei Bedarf Vertreterinnen und Vertretern weiterer involvierter Kreise zusammensetzen.

Helvecura Genossenschaft beantragt die Ergänzung, dass sich die Fachbereiche aus Fachleuten der Wirtschaft, der Wissenschaft und Forschung, aus fachspezifischen Institutionen, des Bundes der Kantone und der Gemeinden zusammensetzen.

IG Erdgas beantragt die Ergänzung der Definition der «Wirtschaft». Die Wirtschaft wird paritätisch vertreten durch die Anbieter einerseits und die Verbraucherorganisationen andererseits. Die eingesetzten Fachleute werden angemessen entschädigt.

Wettbewerbskommission beantragt in einem zusätzlichen Absatz festzuhalten, dass die Fachbereiche der WL unter Berücksichtigung der innerhalb eines Wirtschaftszweigs vorhandenen unterschiedlichen Interessengruppen paritätisch zusammengesetzt sein müssen, sofern verschiedene Interessengruppen in von den Tätigkeiten der Fachbereiche betroffenen Märkten tätig seien. Wettbewerbsverzerrungen könnten ohne die paritätische Zusammensetzung aufgrund der Tätigkeiten der Fachbereiche trotz der neuen Organisationsstruktur nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden.

5.32 Artikel 58b Absatz 2

LDK, AI, FR, GL und JU beantragen die Ergänzung, dass die Unterstützung insbesondere bei der Erarbeitung und Überprüfung von Vorbereitungsmaßnahmen nach Art. 5 Abs. 1 LVG erfolge.

5.33 Artikel 60 Absatz 1

FDP findet es besonders bedenklich, dass Pflichtlagerorganisationen keine öffentlichen Aufgaben übertragen werden sollen, wenn ihre Angestellten für die WL tätig seien. Diese Einschränkung könne die Flexibilität und Effizienz der Landesversorgung behindern und die wichtige Verbindung zwischen dem öffentlichen Sektor und den Wirtschaftsakteuren schwächen.

Abteilung Chemie (Fachbereich Industrie), Abteilung Mineralölprodukte (Fachbereich Energie), Agricura Genossenschaft, Avenenergy Suisse, CARBURA, Helvecura Genossenschaft, scienceindustries, A.H. Meyer & Cie AG, CICA AG, Coop Mineraloel AG, OEL-POOL AG und VARO Energy Marketing AG beantragen die Streichung des Buchstabens b.

Abteilung Chemie (Fachbereich Industrie), Provisiogas, scienceindustries und Verband der Schweizerischen Gasindustrie sehen den Zugriff der WL auf hochkompetente Fachkräfte der Wirtschaft stark eingeschränkt. Eine totale Unabhängigkeit sei zwar erstrebenswert, aber unrealisierbar, da das schweizerische Milizsystem zu vernetzt sei. Die Einführung dieser Bestimmung würde die Mitarbeit vieler Mitarbeitenden aus der Wirtschaft verhindern. Es gebe andere Mittel (z.B. Ausstandsregeln), um allfällige Interessenkonflikte zu vermeiden.

Gemäss Abteilung Mineralölprodukte (Fachbereich Energie), CARBURA, A.H. Meyer & Cie AG, CICA AG, Coop Mineraloel AG, OEL-POOL AG und VARO Energy Marketing AG sei die Mineralölbranche überzeugt, dass alle Aspekte rund um die Versorgungssicherheit im Krisenfall personell und organisatorisch aus einer Hand, der CARBURA beurteilt und entschieden werden sollen. CARBURAs neutrale Stellung innerhalb der Mineralölbranche (keine eigenen Importe und Pflichtlagerbestände, keine Gewerbmässigkeit), ihr Branchen-Know-How sowie das ihr zur Verfügung stehende Zahlenmaterial stelle sicher, dass die Massnahmen der WL wirtschaftsverträglich und wettbewerbsneutral ausgestaltet würden. Mögliche Interessenskonflikte stellten weder ein tatsächliches noch ein hypothetisches Problem dar. Die Ergänzung des Buchstabens b verunmögliche es, dass CARBURA Mitarbeitende künftig in der WL mitarbeiten bzw. leitende Funktionen übernehmen könnten. Das heutige bewährte System müsse beibehalten werden.

Agricura Genossenschaft und Helvecura Genossenschaft halten fest, dass Pflichtlagerorganisationen als Organisation der Wirtschaft eingestuft würden. Zwar üben sie keine gewerbmässigen Tätigkeiten aus, hingegen würden teilweise Organmitglieder und Mitarbeitende der Pflichtlagerorganisationen Funktionen in den Fachbereichen ausüben. Gemäss Helvecura Genossenschaft führe Buchstabe b dazu, dass sie künftig keine Pflichtlagerkontrollen mehr durchführen könne, falls ihre Mitarbeitenden weiterhin in der Miliz mitarbeiteten.

Gemäss Avenenergy Suisse stünden in der Schweiz nur in stark begrenztem Mass Experten aus der Wirtschaft und den Branchenorganisationen zur Verfügung. Solche unnötigen Einschränkungen würden wichtigen Experten der Wirtschaft verunmöglichen, innerhalb der Miliz tätig zu sein, und die WL als Ganzes schwächen. Der Anschein einer «ungenügenden Unabhängigkeit» sei eine ungenügende Begründung.

Bauernverband Appenzell Ausserrhoden, Berner Bauern Verband, Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten, Schweizer Bauernverband, Schweizerischer Getreideproduzentenverband, Schweizerischer Ziegenzuchtverband, St. Galler Bauernverband, Suisseporcs und Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz beantragen die Beibehaltung des geltenden Rechts. Die Präzisierung hätte zur Folge, dass Dienstleister landwirtschaftlicher Organisationen von Aufträgen des Bundes, wie Marktbeobachtungen und Analysen ausgeschlossen wären.

SO, economiesuisse und Schweizerischer Gewerbeverband beantragen die Streichung der Buchstaben a und b, da sie die bewährte Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Staat verunmöglichen würden.

Abteilung Chemie (Fachbereich Industrie), economiesuisse, Interpharma und scienceindustries beantragen die Ergänzung eines neuen Buchstabens, der für die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft voraussetzen würde, dass ein entsprechender Kontrollmechanismus zur gesetzeskonformen und verhältnismässigen Umsetzung etabliert sei.

réservesuisse genossenschaft, fenaco Genossenschaft, Schweizer Zucker AG, Coop Genossenschaft, Migros-Genossenschafts-Bund und Wander AG beantragen die Streichung der Buchstaben a und b, da sie nicht zielführend seien. Bei der Übertragung von Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft sollten Kompetenzen und Expertise als wichtigste Entscheidungskriterien dienen. Es sollten gleichermaßen jene Wirtschaftsakteure in der Miliz sein, die einerseits Know-how über die wirtschaftliche Landesversorgung besitzen und andererseits aktiv Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen nehmen können.

IG Erdgas beantragt die Streichung der Buchstaben a und b, da die Gefahr einer realitätsfremden Organisation bestünde. Das Problem sollte mit einer paritätischen Ausgestaltung der Auftragsvergabe, die vorgeschrieben werden müsste, gelöst werden. Expertinnen und Experten sollten einbezogen werden, gerade weil sie in den betroffenen Bereichen beruflich involviert sind.

Schweizer Fleisch-Fachverband beantragt die Ergänzung der Voraussetzung, dass die Organisationen vor der Übertragung ihre Interessenbindungen offenlegen müssten. Dies sei eine wesentliche Voraussetzung für die unabhängige Tätigkeit dieser Organisationen.

Swissgrid AG beantragt die Überarbeitung dieser Bestimmung, da sie in einem Spannungsverhältnis zum Grundgedanken einer WL mit Einbezug von Expertenwissen aus der Wirtschaft stehe. Einerseits erfüllt die Swissgrid AG vom Bundesrat übertragene Aufgaben im Strombereich, andererseits sind mehrere ihrer Mitarbeitende als Expertinnen und Experten in der WL tätig. Die Einführung dieser Bestimmung verhindere entweder die Erfüllung der übertragenen Aufgaben oder die Mitarbeit der Expertinnen und Experten in der WL, was beides kontraproduktiv wäre. Die Zielsetzungen der Bestimmung könnten durch verhältnismässige Massnahmen erreicht werden.

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen beantragt die Streichung oder Spezifizierung der Bestimmung. Die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Organisationen sollte nicht zu einer Knappheit von Fachexpertenwissen führen.

EICom beantragt die Präzisierung des Begriffs der Organisationen der Wirtschaft. Zudem sei zu klären, inwiefern branchenspezifische Kenntnisse in den Organisationen der Wirtschaft sichergestellt werden sollen. Falls insbesondere bezüglich Swissgrid AG die Anforderungen nicht erfüllt werden können, könnte dem Bundesrat die Möglichkeit eingeräumt werden, Ausnahmen vorzusehen.

5.34 Artikel 60 Absatz 1^{bis}

Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten, Schweizer Bauernverband, Schweizerischer Ziegenzuchtverband, St. Galler Bauernverband und Suisseporcs beantragen die Beibehaltung der geltenden Bestimmung.

Verband der Schweizerischen Gasindustrie begrüsst insbesondere Buchstabe c betreffend die Übertragung von Vollzugstätigkeiten, die branchenspezifische Kenntnisse voraussetzen.

5.35 Artikel 60 Absatz 1^{ter}

FR beantragt die Ergänzung, dass kostendeckende Entschädigungen nur bis zu einem Höchstbetrag ausgerichtet werden.

Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten beantragt die Formulierung, dass die Organisationen der Wirtschaft für ihre Mitarbeit kostendeckend entschädigt werden.

IG Erdgas beantragt die Formulierung, dass den Organisationen der Wirtschaft für ihre Mitarbeit mindestens kostendeckende Abgeltungen ausgerichtet werden.

5.36 Artikel 62

Zur Aufhebung von Artikel 62 äussert sich lediglich SO und beantragt die Beibehaltung des geltenden Artikel 62 Absatz 2 LVG, dass bei der Beobachtung der Versorgungslage auf die Erhebung anderer Behörden und der Wirtschaft abzustützen sei.

5.37 Artikel 64 Absatz 3

SO beantragt die Ergänzung der Aufzählung mit dem Bundesamt für Energie für die Zurverfügungstellung von Inputdaten, welches dieses für die Energiestatistiken verwendet. Grundsätzlich könnte diese Bestimmung verallgemeinert werden, um sämtliche Bundesämter zur Datenweitergabe zu verpflichten.

Abteilung Chemie (Fachbereich Industrie), Interpharma und scienceindustries beantragen die Ergänzung der Aufzählung mit dem Bundesamt für Gesundheit.

Abteilung Mineralölprodukte (Fachbereich Energie), CARBURA, Coop Mineraloel AG, Migros-Genossenschafts-Bund und OEL-POOL AG beantragen, die Präzisierung der zu liefernden Daten auf Verordnungsstufe zu regeln, damit allfällige Ergänzungen mit weiteren Daten nicht auf Gesetzesstufe geändert werden müssten.

Sollte diesem Antrag nicht gefolgt werden, beantragen Abteilung Mineralölprodukte (Fachbereich Energie), CARBURA und OEL-POOL AG eventualiter, den Buchstaben a mit Herstellung, Inverkehrsetzung, Verwendung und Verarbeitung zu ergänzen.

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte stellt in Frage, ob das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen in der Aufzählung ergänzt werden sollte.

Helvecura Genossenschaft, réservesuisse genossenschaft, fenaco Genossenschaft, Coop Genossenschaft und Wander AG beantragen, dass nur die Verwaltungseinheiten aufgeführt würden, welche Daten zum Vollzug des Gesetzes bereitstellen müssen, ohne Präzisierung um welche Daten bzw. Datenkategorien es sich dabei handle. Gemäss Helvecura soll, falls diese Präzisierung beibehalten und die Vervollständigung des Geltungsbereichs entlang der Wertschöpfungskette gemäss Art. 8 Abs. 1 LVG umgesetzt werde, Buchstabe d mit den Tätigkeiten «zum Verbrauch und zur Verwendung» ergänzt werden. Diese Ergänzung solle bei allen Verwaltungseinheiten, sofern zutreffend, erfolgen.

Interpharma beantragt, die Aufzählung um die Kantone zu ergänzen.

5.38 Artikel 64 Absatz 4

Interpharma beantragt die Ergänzung, dass betroffene Unternehmen über den Informationsaustausch informiert werden.

5.39 Artikel 64a

TG beantragt die Streichung des Absatz 2 aufgrund fehlender Begründung hinsichtlich Bearbeitung der Gesundheitsdaten von natürlichen Personen.

ZG beantragt die Ergänzung, dass die Datenbearbeitung über ein sicheres elektronisches System erfolgt.

Abteilung Chemie (Fachbereich Industrie), economiesuisse, Interpharma und scienceindustries beantragen die Streichung oder gegebenenfalls Präzisierung bzw. Umformulierung dieser Bestimmung gemäss ihren Bemerkungen.

ElCom beantragt die Erweiterung der Möglichkeiten zur Datenbekanntgabe gemäss Stellungnahme.

privatim beantragt die Überarbeitung der Bestimmung, so dass keine Missverständnisse über ihre Tragweite entstünden. Es solle zwischen juristischen und natürlichen Personen unterschieden werden.

réserve suisse genossenschaft, fenaco Genossenschaft, Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten, Coop Genossenschaft, Migros-Genossenschafts-Bund und Wander AG beantragen die Anpassung des Absatz 1 gemäss ihren Stellungnahmen. Im Falle von Vorbereitungsmaßnahmen bestehe kein Grund zur Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten.

6 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Bezeichnung im Bericht	Teilnehmende
Kantone, Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
GL	Staatskanzlei des Kantons Glarus
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausser- rhoden
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura

VDK	Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren
EnDK	Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
LDK	Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren
Schweizerischer Städteverband	Schweizerischer Städteverband
Politische Parteien	
Die Mitte	Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro
FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS
(Dach-)verbände und Organisationen der Wirtschaft	
Abteilung Chemie (Fachbereich Industrie)	Abteilung Chemie (Fachbereich Industrie WL)
Abteilung Mineralölprodukte (Fachbereich Energie)	Abteilung Mineralölprodukte (Fachbereich Energie WL)
AEROSUISSE	AEROSUISSE
Agricura Genossenschaft	Agricura Genossenschaft
Avenergy Suisse	Avenergy Suisse
Bauernverband Appenzell Ausserrhoden	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden BVAR
Berner Bauern Verband	Berner Bauern Verband
BISCOSUISSE	BISCOSUISSE
CARBURA	CARBURA
CHOCOSUISSE	CHOCOSUISSE
Dachverband Schweizerischer Müller	Dachverband Schweizerischer Müller DSM
economiesuisse	economiesuisse
Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten	Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten SMP
Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST
H+ Die Spitäler der Schweiz	H+ Die Spitäler der Schweiz
Helvecura Genossenschaft	Helvecura Genossenschaft
IG Erdgas	IG Erdgas
Interpharma	Interpharma
Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz KVVU
metal.suisse	metal.suisse
privatim	privatim
Prométerre	Prométerre – Association vaudoise de promotion des métiers de la terre

Provisiogas	Provisiogas
réservesuisse Genossenschaft	réservesuisse Genossenschaft
Round Table Antibiotika Schweiz	Round Table Antibiotika Schweiz
Schweizer Bauernverband	Schweizer Bauernverband
Schweizer Fleisch-Fachverband	Schweizer Fleisch-Fachverband SFF
Schweizer Zucker AG	Schweizer Zucker AG
Schweizerischer Getreideproduzentenverband	Schweizerischer Getreideproduzentenverband SGPV
Schweizer Gewerbeverband	Schweizer Gewerbeverband sgv
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Schweizerischer Ziegenzuchtverband	Schweizerischer Ziegenzuchtverband SZZV
Konsumentenforum	Schweizer Konsumentenforum
scienceindustries	scienceindustries
St. Galler Bauernverband	St. Galler Bauernverband SGBV
Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband	Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband
Swiss Convenience Food Association	Swiss Convenience Food Association SCFA
swiss granum	swiss granum
Swiss Retail Federation	Swiss Retail Federation
Swiss Shipowners Association	Swiss Shipowners Association
Swissmem	Swissmem
SwissOlio	SwissOlio
Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen	Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen VBSA
Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz	Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz VKGS
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE
Verein des Schweizerischen Getreide- und Futtermittelhandels	Verein des Schweizerischen Getreide- und Futtermittelhandels VSGF
Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten VSF
Verband der Schweizerischen Gasindustrie	Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG
Ziegelindustrie Schweiz	Ziegelindustrie Schweiz
Ausserparlamentarische Kommissionen	
EICom	Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom
KomABC	Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz
Wettbewerbskommission	Wettbewerbskommission WEKO
Unternehmen	
A.H. Meyer & Cie AG	A.H. Meyer & Cie AG
Bachtalmühle AG	Bachtalmühle AG
Bär & Karrer AG	Bär & Karrer AG
CICA AG	CICA AG
Coop Genossenschaft	Coop Genossenschaft
Coop Mineraloel AG	Coop Mineraloel AG

fenaco Genossenschaft	fenaco Genossenschaft
Flughafen Zürich	Flughafen Zürich
Migros-Genossenschafts-Bund	Migros-Genossenschafts-Bund
OEL-POOL AG	OEL-POOL AG
Spital Zollikerberg	Spital Zollikerberg
Swissgrid AG	Swissgrid AG
VARO Energy Marketing AG	VARO Energy Marketing AG
Wander AG	Wander AG